

Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat zur Fortbildungsordnung

Nach aufwändiger Abstimmung mit den Landesärztekammern, Berufsverbänden und Fachgesellschaften haben die Delegierten des 128. Deutschen Ärztetages im Mai 2024 in Mainz eine Neufassung der (Muster-)Fortbildungsordnung (MFBO) beschlossen. Die Rahmenbedingungen für die Durchführung und Anerkennung von Fortbildungen und die Strukturen in der Fortbildungslandschaft haben sich seit der Einführung der MFBO 2004 und der letzten Aktualisierung 2013 deutlich verändert. Es hat sich dabei gezeigt, dass die bisherige Fassung der MFBO auch in Verbindung mit den „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ nicht mehr ausreicht, um dauerhaft die Neutralität und Transparenz von Fortbildungen im notwendigen Umfang sicherzustellen. Ziel der Überarbeitung war es, mit einer neuen MFBO insbesondere die Vorgaben zur Wahrung der Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung zu schärfen und damit die Schaffung der dafür notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen anzustoßen. Es ist ein ausdrücklicher Wille aller Kammern, die neue MFBO bis zum 129. Deutschen Ärztetag 2025 in Leipzig in Landesrecht zu überführen.

Dies aufgreifend, hat die 72. Kammerversammlung am 13. November 2024 der Novellierung und Überführung in Landesrecht mit deutlich mehr als der notwendigen Zweidrittelmehrheit zugestimmt. Ein Grund dafür war, dass die jetzt bundesweit zu Grunde liegende Musterfortbildungsordnung praktisch 1:1 die schon seit mehreren Jahren geltenden Vorgaben der Sächsischen Lan-

desärztekammer umsetzt. Aus der ehemaligen „Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat“ ist nun die neue „Fortbildungsordnung“ mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 hervorgegangen. Die Novellierung stand auch im Zeichen von Entbürokratisierung, De-regulierung sowie Konkretisierung. So konnten die bisher als Ergänzende Richtlinien zur Satzung enthaltenen und (sehr detailliert) beschriebenen Regelungen aufgelöst werden, da sich diese in der neuen Fortbildungsordnung im Wesentlichen wiederfinden.

Die bedeutsamsten Neuerungen sind:

- a) In der Präambel werden die wesentlichen Ziele ärztlicher Fortbildung definiert. „Die kontinuierliche berufsbegleitende Fortbildung gehört zum ärztlichen Selbstverständnis, sichert die Qualität ärztlicher Berufsausübung und ist eine zentrale Berufspflicht eines jeden Arztes. Sie ist auch sozialrechtlich verankert.“
- b) § 1 Begriffsbestimmungen: enthalten die wichtigsten Definitionen im Kontext der ärztlichen Fortbildung, zum Beispiel § 1, Nr. 10: „wissenschaftliches Programm“ – ist derjenige Teil der Fortbildungsmaßnahme, welcher der unmittelbaren Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder Fertigkeiten dient.
- c) § 3 Inhalt der Fortbildung: „Die ärztliche Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung bestehender, neuer und sich entwickelnder wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren die zur Erhaltung und Fortentwicklung der auf Grundlage der Approbations- und der

Weiterbildungsordnung erworbenen und zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.“ Dieser Text stellt klar, dass Fortbildung an die Aus- und gegebenenfalls Weiterbildung anknüpft. Inhalte der Fortbildung können daher nur solche Themen sein, die auf den in Aus- und Weiterbildung erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufbauen und diese erhalten oder fortentwickeln. Dadurch werden Inhalte ausgeschlossen, die in keinem Zusammenhang mit ärztlicher Kompetenz stehen. Die Inhalte müssen fachlich dem Stand der Wissenschaft entsprechen, wobei im Einzelfall auch Inhalte akzeptiert sein können, die sich gerade in der Entwicklung befinden und (noch) nicht wissenschaftlich gesichert sind.

- d) Eng im Zusammenhang mit der Versorgung stehende Themen, wie Qualitätsmanagement und gesundheits-systembezogene Themen, sowie ärztliche Basiskompetenzen, wie Kommunikation und die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten, können ebenfalls Inhalt von zertifizierten Fortbildungen sein.
- e) § 5 Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen: „Die Fortbildungsmaßnahme muss die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren, und diese darf nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst werden. Fortbildungsinhalte und Marketingaktivitäten müssen streng voneinander getrennt sein (Erklärung der Autoren: formal und örtlich) und es dür-

fen keine Vorteile versprochen oder gewährt werden, bei denen nach Art oder Umfang der Anschein erweckt wird, dass sie die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen beeinflussen.“ Dies betrifft insbesondere die Programmgestaltung, in dem keine Produktnamen genannt werden dürfen. Sponsoren können neutral im Programm aufgelistet werden, bevorzugt auf der letzten Seite. Satellitensymposien von Firmen dürfen nicht parallel zu zertifizierten Vorträgen angeboten werden. Gerade zu diesem Punkt berät das Referat Fortbildung gerne im Vorfeld der Beantragung.

f) § 6 Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring: „Thema, Gestaltung oder Inhalt der Fortbildung sowie die Ankündigung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme insgesamt oder einzelner Teile dürfen durch den Sponsor weder vorgegeben noch beeinflusst werden. Eine Beeinflussung ist insbesondere gegeben, wenn durch die Art der Darstellung der Inhalte, ihrer Gewichtung oder Schwerpunktsetzung, Präparate, Wirkstoffe beziehungsweise Wirkstoffgruppen, Medizinprodukte oder Produktgruppen, die von wirtschaftlichem Interesse für den Sponsor sind, im Rahmen der Fortbildungsmaßnahme hervorgehoben werden.“ Die hier festgelegten Anforderungen dienen dazu, die Einflussnahme durch mildere Mittel zu verhindern. Somit ist Sponsoring grundsätzlich weiterhin möglich, muss sich aber an die Rahmenvorgaben dieser Fortbildungsordnung halten. Demnach dürfen Sponsoring-Leistungen ausschließlich für die Durchführung des wissenschaftlichen Programms verwendet werden, die dafür notwendigen Kosten nicht überschreiten und ihr Umfang muss angemessen sein. Diese Regelung entspricht den

Vorgaben, denen die Sächsische Landesärztekammer schon seit vielen Jahren folgt.

- g) Wegfall § 9 – Anerkennung (Akkreditierung) von Fortbildungsveranstaltern. Aufgrund des Wegfalls in der zugrundeliegenden MFBO und dem Ziel, möglichst im Einklang mit den anderen Kammern die MFBO inhaltsgleich in Landesrecht zu überführen, ist die Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern entfallen. Die Kammer hat allen aktuell noch anerkannten Veranstaltern ein Angebot unterbreitet, dennoch für das Jahr 2025 nach dem bisherigen Modus weiter zu verfahren. Damit soll den bisherigen akkreditierten Veranstaltern die Möglichkeit gegeben werden, sich mit dem neuen Prozedere vertraut zu machen und die administrativen Strukturen anzupassen.
- h) Da auch die Kassenärztliche Vereinigung bisher analog akkreditiert war, musste eine Lösung für die seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen anerkannten und durch diese stark regulierten Qualitätszirkel gefunden werden. Hierzu wurde im § 11 eine Ergänzung aufgenommen, die besagt, dass alle seitens der Kassenärztlichen Vereinigung anerkannten Qualitätszirkel angerechnet werden, soweit sie den Anforderungen der Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen.
- i) Bei den Bewertungskategorien ist eine neue Kategorie L für Zusatzstudiengänge aufgenommen worden. Hier wird 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit vergeben.
- j) Die Zusatzpunkte in den Kategorien I und K wurden dahingehend neu geregelt, dass nun bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer für jeweils bis zu 8 Fortbildungseinheiten eLearning 1 Zu-



Prof. Dr. med. habil. Maria Eberlein-Gonska, Vorsitzende Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung, erläuterte die Änderungen der Satzung Fortbildung.

satzpunkt (bisher 1 Zusatzpunkt je UE eLearning) vergeben werden kann.

- k) Kategorie G – Hospitationen: An der Bewertung (1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag) hat sich nichts geändert. Neu ist jedoch eine zwingend vorgelagerte Antragstellung von Hospitationen durch den Hospitationsgeber. Aufgrund der damit verbundenen Äquivalenzprüfung zur Fortbildungsordnung konnte die bisherige Deckelung auf 150 Punkte innerhalb eines Fünfjahreszeitraums aufgehoben werden.
- l) Lernerfolgskontrollen: Bisher waren die Minimalanforderungen in der bisherigen Fortbildungssatzung mit mindestens 10 (Multiple Choice-) Fragen mit mindestens jeweils fünf unterschiedlichen Antwortmöglichkeiten definiert. Die neue Fortbildungsordnung sieht vor, dass Lernerfolgskontrollen – soweit diese durchgeführt werden – sich an der Zielgruppe orientieren, dem Umfang

der Fortbildungsmaßnahme und dem Lernziel angemessen sein sollen sowie den Erfordernissen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen müssen. Damit wird der Gestaltungsspielraum für die Wissenschaftliche Leitung vergrößert.

m) Gänzlich neu aufgenommen wurde der § 10a zur Anerkennung von curricularen Fortbildungen. Demnach sind Fortbildungsveranstaltungen, die inhaltlich auf einem BÄK-Curriculum beruhen (curriculare Fortbildungen) grundsätzlich anerkanntsfähig. Ferner kann über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Veranstaltungen durch die Kammer ein Zertifikat ausgestellt werden, wenn der Teilnehmende Mitglied der Kammer ist. Dieses berechtigt zur Ankündigungsfähigkeit als „Ärztekammer-Curriculum...“. Durch die Aufnahme dieses Passus in die neue Fortbildungsordnung konnte die bisherige Verfahrensordnung außer Kraft gesetzt werden.

Was ändert sich nun konkret für:

1. **Kammermitglieder:** Im Grunde sind die elementaren Bedingungen hinsichtlich des Fortbildungszertifikates gleichgeblieben. Weiterhin müs-

sen Kammermitglieder, um die gesetzliche Fortbildungsverpflichtung zu erfüllen, innerhalb von fünf Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte erwerben. Durch die Schärfung der Regularien in Bezug auf die Unabhängigkeit ärztlicher Fortbildungsmaßnahmen sowie die zusätzlich aufgenommenen Regelungen zum Sponsoring können Teilnehmende an von der Sächsischen Landesärztekammer anerkannten Fortbildungsmaßnahmen sicher sein, durch deren Besuch der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung nach dem SGB V nachzukommen. Für im kassenärztlichen Bereich Tätige wurde eine Regelung zusätzlich aufgenommen, nach der entsprechende Verlängerungen des Sammelzeitraumes übernommen werden können. Im Rahmen einer sorgfältigen Prüfung kann somit die beste Lösung für unsere Kammermitglieder im Einvernehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung gefunden werden.

2. **Veranstalter:** Für Fortbildungsveranstalter sind die Regularien in den §§ 5 (Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen) und 6 (Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring) beson-

ders wichtig und zu berücksichtigen. Demnach muss bei einer ärztlichen Fortbildungsmaßnahme ein ausgewogener Überblick über den jeweiligen Wissensstand entsprechend der diagnostischen und therapeutischen Wahlmöglichkeiten vermittelt werden und die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen gewahrt sein beziehungsweise darf diese nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst werden. Bei einem vorliegenden Sponsoring ist darauf zu achten, dass das Thema, die Gestaltung oder der Inhalt der Fortbildung nicht durch den Sponsor vorgegeben beziehungsweise beeinflusst werden. Ferner muss die Höhe des Sponsorings gemäß § 6 Nr. 3 gegenüber den Teilnehmenden der Fortbildungsmaßnahme offengelegt werden. Die Sponsoring-Leistungen dürfen ausschließlich für die Durchführung des wissenschaftlichen Programms verwendet werden, die dafür notwendigen Kosten nicht überschreiten und ihr Umfang muss angemessen sein (§ 6 Nr. 4). Aufgrund der Begriffsdefinitionen in § 1 Nr. 10 ist das wissenschaftliche Programm derjenige Teil der Fortbildungsmaßnahme, welcher der unmittelbaren Vermittlung von Kennt-

nissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten dient. Auch die Gegenleistungen für das Sponsoring sind klar abgegrenzt und ermöglichen ausschließlich die Nennung als Sponsor, die Möglichkeit zur Einrichtung eines Informationsstandes oder die Verteilung von Informations- und Werbematerial jeweils getrennt von der fachlichen Fortbildung. Innerhalb von wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen ist darauf zu achten, dass Industriesymposien klar vom wissenschaftlichen Programm getrennt werden. Eine Vermischung von wissenschaftlichen Beiträgen und Industriesymposien innerhalb dieser ist somit nicht statthaft.

Mit der neuen Fortbildungsordnung ist ein – idealerweise bundesweit – einheitliches Regelwerk gelungen, welches die Unabhängigkeit ärztlicher Fortbildungsmaßnahmen deutlich besser regelt und somit ärztlich unabhängige Entscheidungskompetenzen fördert.

Weiterhin gilt der Grundsatz, dass neben dem Besuch der von Kammern anerkannten Veranstaltungen auch andere Fortbildungsmaßnahmen, wie Produktschulungen, Unterweisungen, und so weiter, besucht werden können, diese jedoch gemäß der Fortbildungsordnung nicht anerkennungsfähig sind. Wir hoffen, Ihnen die wesentlichen Inhalte der neuen Fortbildungsordnung

verständlich erläutert zu haben. Bei Fragen nutzen Sie bitte die aktualisierten FAQ-Listen für Kammermitglieder und Fortbildungsveranstalter (www.slaek.de → Ärzte → Fortbildung → FAQ). Darüber hinaus steht Ihnen das Team vom Referat Fortbildung als Ansprechpartner unter fortbildung@slaek.de zur Verfügung. ■

Verwaltungsbetriebswirt (VWA) Göran Ziegler
Referatsleiter Fortbildung

Dr. med. Patricia Klein
Ärztliche Geschäftsführerin

Prof. Dr. med. habil. Maria Eberlein-Gonska
Vorsitzende Sächsische Akademie für
ärztliche Fort- und Weiterbildung